



Fachbereich 12  
Handel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Düssel-Rhein-Wupper

ver.di • Sonnenstr. 14 • 40227 Düsseldorf

**Stadt Wuppertal**  
Ordnungsamt  
302.3 Gewerbeangelegenheiten  
**Johannes-Rau-Platz 1**

**42275 Wuppertal**

**-vorab per Mail-**

Sonnenstr. 14  
40227 Düsseldorf

**Corinna Groß**  
Gewerkschaftssekretärin

Telefon: 0211/15970284

Handy: 0171/8693589

Telefax: 0211/15970250

miriam.juergens@verdi.de  
www.verdi.de

Datum	10.01.2020
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	CG

## **Anhörung zur Sonntagsöffnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der beabsichtigten Ladenöffnung wie folgt Stellung:

Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“

(BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144)

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt insoweit, dass Sonntagsöffnungen erkennbare Ausnahmen bleiben und jeweils durch einen zureichenden Sachgrund gerechtfertigt sein müssen; das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse

potentieller Kunden reichen dazu nicht aus. Bei Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass muss die anlassgebende Veranstaltung - und nicht die Ladenöffnung - das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der durch die Ladenöffnung ausgelösten, typisch werktäglichen Geschäftigkeit im Vordergrund steht, sodass die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint.

Dazu muss die Sonntagsöffnung regelmäßig auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt werden, damit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

Die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend einen prognostischen Vergleich der von den Veranstaltungen und der von einer bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherströme voraus. Dabei muss die Veranstaltung für sich genommen - auch ohne die Ladenöffnung - einen erheblichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung - ohne die Veranstaltung - zu erwartende Besucherzahl übersteigt. Dabei handelt es sich um eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung, so das BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2018 – 8 CN 1/17 –, Rn. 19 - 21, juris.

Diesen Anforderungen werden die hier beantragten Ladenöffnungen nicht gerecht.

Für die Ladenöffnung am 13.09. gilt dies schon deshalb, weil nicht erkennbar ist, dass die Veranstaltung „Heimatshoppen“ eine Veranstaltung sein könnte, die eine Ladenöffnung rechtfertigen könnte. Veranstaltungen können eine Ladenöffnung dann rechtfertigen, wenn gegenüber dieser Veranstaltung die durch die Ladenöffnung ausgelöste werktägliche Geschäftigkeit in den Hintergrund tritt.

Das hierdurch die werktägliche Geschäftigkeit in den Hintergrund träte, kann schon angesichts des Namens der Veranstaltung „Heimatshoppen“ nicht ansatzweise die Rede sein. Hier steht ganz offensichtlich der Einkauf im Mittelpunkt, so dass eine solche Veranstaltung zwar wie bisher an einem Werktag stattfinden kann, nicht aber an einem Sonntag und erst recht nicht den Anlass dafür bieten kann, eine Ladenöffnung in weiterem Umfang zu rechtfertigen.

Für die Ladenöffnung am 23.08. Elberfelder Cocktailtag und 29.11. Elberfelder Lichtermarkt gilt, dass den übersandten Unterlagen nicht ansatzweise entnommen werden kann, weshalb diese eine Ladenöffnung rechtfertigen könnten. Weder der Zuschnitt der Veranstaltung, noch ein Programm der Veranstaltung oder ihr räumlicher Geltungsbereich sind erkennbar.

Im Übrigen ist eine Stellungnahme zu der Ladenöffnung auch deshalb nicht möglich, weil wir nicht erkennen können, in welchem Umfang Beschäftigte des Einzelhandels von der Ladenöffnung betroffen sein werden. Im Hinblick auf die räumliche Abgrenzung der Verkaufsöffnung wird auf die Anlage 1 verwiesen. Die Anlage 1 enthält indessen zwei Karten, sodass wir nicht erkennen können, in welchem Bereich nun tatsächlich die Geschäfte geöffnet sein sollen.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass die übrigen Erwägungen, die für die Rechtfertigung der Ladenöffnung herangezogen werden, wie etwa die Vollsperrung der B7 in den Jahren 2014 bis 2017 nicht geeignet sind, eine Ladenöffnung zu rechtfertigen. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen des OVG NW in seinem Urteil vom 17.07.2019, Az. 4 D 36/19.NE.

Auch die in dem Schreiben erwähnte Leerstandsquote des Einzelhandels fällt nicht derartig aus dem Rahmen, dass damit eine Ladenöffnung gerechtfertigt werden könnte.

Im Übrigen ist nicht erkennbar, worauf sich die mitgeteilte Prozentzahl bezieht.

Die Ladenöffnung wird daher von uns nicht nur aus politischen, sondern auch aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Corinna Groß".

Corinna Groß  
(Gewerkschaftssekretärin)